



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0074-23-12  
= RSS-E 27/24

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.3.2024

|                      |   |
|----------------------|---|
| Vorsitzender         | Dr. Gerhard Hellwagner  |
| Beratende Mitglieder | KommR Helmut Mojescick<br>Peter Pfeiffer-Vogl, MLS<br>Mag. Daniela Schenett |
| Schriftführer        | Mag. Christian Wetzelsberger  |

|                 |                       |                          |
|-----------------|-----------------------|--------------------------|
| Antragsteller   | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherungs-<br>nehmer |
| vertreten durch | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherungs-<br>makler |
| Antragsgegnerin | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherer              |
| vertreten durch | -----                 |                          |

### Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles Nr. *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

### Begründung

Der Antragsteller hat für sein Unternehmen eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, die u.a. eine Privat-Rechtsschutzversicherung für den Inhaber *(anonymisiert)* beinhaltet. Dieser Privat-Rechtsschutz umfasst u.a. die Bausteine „Schadenersatz-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich“ sowie „Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete für sämtliche selbstgenutzten Wohneinheiten (...)“. Vereinbart sind die ARB 2013, welche auszugsweise lauten:

*Artikel 19*

*Schadenersatz- und Herausgabe-Rechtsschutz*

*2. Was ist versichert?*

*Der Versicherungsschutz umfasst*

2.1. die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Schadens;(...)

3.2. Im Schadenersatz-Rechtsschutz besteht - neben den in Artikel 7 genannten Fällen - kein Versicherungsschutz für die Geltendmachung von

3.2.1. immateriellen Schadenersatzansprüchen aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, ausgenommen Personenschäden, Schäden aus der Verletzung der persönlichen Freiheit, der geschlechtlichen Selbstbestimmung und Trauerschäden;(...)

## Artikel 25

### Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete

#### 1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer in seiner jeweils versicherten Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter des in der Polizze bezeichneten Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles (Wohnung).

#### 2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor Gerichten

2.1.1. aus Miet- und Pachtverträgen über das versicherte Objekt;

2.1.2. aus Verwaltungsverträgen über das versicherte Objekt;

2.1.3. aus dinglichen Rechten am versicherten Objekt. (...)

2.3. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die aus der Beschädigung des versicherten Objekts entstehen.

2.4. abweichend von Art. 7 Punkt 1.2. die gerichtliche Geltendmachung von nachbarrechtlichen Ansprüchen aufgrund allmählicher Einwirkungen, die von unmittelbar benachbarten Grundstücken ausgehen.(...)“

Die Antragstellervertreterin erstattete für den Mitversicherten am 19.7.2023 folgende Schadensmeldung (Schadenfall Nr. (anonymisiert)):

„(...) Zwei unserer Nachbarn in (anonymisiert) verletzten regelmäßig unsere Persönlichkeitsrechte, indem sie uns, sobald wir in unserem Garten sind, uns filmen und fotografieren. Wir wollen dagegen nun rechtliche Schritte einleiten. (...)“

Die Rechtsvertreterin des Mitversicherten legte für ihr außergerichtliches Einschreiten gegenüber den Nachbarn am 31.7.2023 eine Honorarnote über € 1.662,--.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 16.8.2023 die Deckung mit folgender Begründung ab:

„(...) Der Versicherungsschutz im RS für Grundstückseigentum und Miete stellt nur auf das versicherte Objekt (siehe dazu unten unter Versicherbare Objekte) ab. Bei der Abwehr von Lärmimmissionen handelt es sich um nachbarrechtliche Ansprüche, die auf das Objekt bezogen sind und daher unter dem Baustein Grundstückseigentum und Miete zu subsumieren sind. Hingegen handelt es sich gegenständlich um die Verletzung

*von Persönlichkeitsrechten, diese beziehen sich auf eine Person und nicht auf ein Grundstück oder Wohnung. Schadenersatzansprüche aufgrund von Verletzungen von Persönlichkeitsrechten sind grundsätzlich nicht versicherbar. (...)“*

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 25.9.2023. Es sei eine Analogie zur Verursachung von Lärm durch die Nachbarn zu ziehen. Würden die Versicherten durch Lärm gestört, sei dies versichert. Gleiches habe zu gelten, wenn die Nachbarn filmen und sich die Versicherten dadurch gestört fühlten. Weiters sei in der Entscheidung des OLG Wien zu 4 R 51/06h bei einem ähnlichen Sachverhalt dem Versicherungsnehmer die Deckung zugesprochen worden.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 18.10.2023 wie folgt Stellung:

*„(...) Als Causa (ist) in der Honorarnote der Kanzlei angegeben: „Persönlichkeitsrechtsverletzung“*

*Die Deckung aus dem Baustein „Schadenersatz-Rechtsschutz“ des Art 19 ARB 2013 musste leider abgelehnt werden, da nach Art 19 Pkt. 3.2.1 kein Versicherungsschutz für die Geltendmachung von immateriellen Schadenersatzansprüchen aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, ausgenommen Personenschäden, Schäden aus der Verletzung der persönlichen Freiheit, der geschlechtlichen Selbstbestimmung und Trauerschäden, besteht.*

*Der grundsätzlich versicherte Baustein „Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete“ des Art 25 ARB kommt hier aufgrund der Darstellung in der Schadenmeldung aus unserer Sicht nicht zum Tragen.*

*Der Versicherungsschutz im RS für Grundstückseigentum und Miete stellt nur auf das versicherte Objekt ab, welches in dieser Angelegenheit gar nicht betroffen ist. Vielmehr werden die „Persönlichkeitsrechte“ der VN selbst tangiert. Es handelt sich gegenständlich um die Verletzung von Persönlichkeitsrechten, diese beziehen sich auf eine Person und nicht auf ein Grundstück oder eine Wohnung.*

*Ein allfälliges dingliches Recht am versicherten Objekt ist nach den uns vorliegenden Informationen ebenso nicht betroffen und stützt sich der geltend gemachte Anspruch auch nicht auf ein solches.*

*Auch handelt es sich hier nach den Darstellungen nicht um die Geltendmachung eines nachbarrechtlichen Anspruches, bezogen auf das Objekt selbst. Der Anspruch der VN wird nicht auf einen solchen Anspruch gestützt. Eine „allmähliche Einwirkung“ im Sinne des Art 25 Pkt. 2.4. ARB 2013 liegt auch nicht vor.*

*Unabhängig davon wäre gemäß dieser Bestimmung nur ein allfälliges gerichtliches Verfahren grundsätzlich bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen vom Versicherungsschutz umfasst. Die Angelegenheit konnte ohnehin außergerichtlich zu einem Abschluss gebracht werden. (...)“*

Die Antragstellervertreterin gab dazu folgende Gegenäußerung ab:

*„(...) Grundsätzlich geht es nicht um immateriellen Schadenersatz überhaupt nicht unser VN möchte lediglich eine Unterlassung bewirken.*

*Nicht mehr und nicht weniger.*

(...)

*Auch ist absolut nicht nachvollziehbar, das die Abwehr von Lärmimmissionen unter dem GMRS fallen- aber ein Filmen oder beobachten mit Kameras nicht?*

*Sie dazu die Meldung von Roland RS unten im Mail*

*Das Argument das der GMRS nur auf das versicherte Objekt ab stellt wie die (anonymisiert) schreibt ist damit widerlegt wenn die (anonymisiert) andererseits schreibt Abwehr von Lärmimmissionen ist gedeckt.*

*Hier ist sich die (anonymisiert) RS selber nicht im klaren wie was zu handhaben ist Die Rückfragen bei anderen Versicherer haben ergeben so wie Dr (anonymisiert) auch das dies sehr wohl über dem GMRS fällt und wie schon erwähnt es geht hier nur um das bewirken einer Unterlassung.*

*Was soweit mit heutigem Stand auch erfolgt ist.“*

### **Rechtlich folgt:**

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren (vgl RS0050063).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, ist grundsätzlich der Argumentation der Antragsgegnerin zu folgen.

Zu den Einwänden der Antragstellervertreterin ist Folgendes festzuhalten:

Das Recht am eigenen Bild ist nach der österreichischen Rechtsordnung durch die Persönlichkeitsrechte nach § 16 ABGB geschützt (vgl RS0123001), dies schließt auch den Bildnisschutz nach § 78 UrhG mit ein. Aus der Verletzung der Persönlichkeitsrechte - darauf stützt sich einerseits der Versicherte in seiner Schadensmeldung, andererseits führt dessen Rechtsvertreterin dies in der Honorarnote an - kann der Verletzte Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche (§ 20 ABGB) ableiten.

Soweit sich der Antragstellervertreter auf die Entscheidung 4 R 51/06h des OLG Wien beruft, liegt dieser ein völlig unterschiedlicher Sachverhalt zugrunde: Im dortigen Fall hatte der Gegner des Versicherten auf dessen Webseite den Vermerk hinterlassen, dass die Internetpräsenz gesperrt sei, bis das Honorar für die Gestaltung vom Versicherten an den Gegner bezahlt werde. Die Unterlassungsklage war im dortigen Fall gedeckt, weil es sich bei dem Vermerk auf der Webseite des Versicherten um eine kreditschädigende Äußerung gehandelt hat. Bei Ehrenbeleidigung bzw. Kreditschädigung iSd § 1330 ABGB ist jedoch nur der tatsächliche Schaden bzw. ein entgangener Gewinn zu ersetzen.

Der vorbeugende Unterlassungsanspruch wird zwar nicht direkt als Schadenersatzanspruch qualifiziert, aber in einem Atemzug mit dem eindeutig als Schadenersatzanspruch qualifizierten Anspruch auf Naturalrestitution bei bereits erfolgtem Eingriff genannt. Bei nicht erfolgtem Eingriff erfüllt daher der Unterlassungsanspruch (zur Schadensvermeidung)

in dieser Rechtsprechung dieselbe Funktion wie der auf Schadenersatz gegründete Anspruch auf Naturalrestitution bei bereits erfolgtem Eingriff.

Soweit es sich jedoch wie hier um immaterielle Ansprüche infolge von Persönlichkeitsrechtsverletzungen handelt, sind auch sich darauf beziehenden Unterlassungsansprüche gemäß Art 19, Pkt. 3.2.1 ARB 2013 vom Versicherungsschutz im Schadenersatz-Rechtsschutz ausgeschlossen.

Bei „nachbarrechtlichen Ansprüchen“ iSd Art 25 Pkt. 2.4 ARB 2013 handelt es sich um Ansprüche iSd §§ 364, 364a und 364b ABGB. Jeder Grundstückseigentümer kann vom Nachbargrundstück ausgehende Immissionen, das sind Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Wärme, Geruch, Geräusch oder Erschütterungen untersagen, wenn sie das ortsübliche Maß überschreiten und die ortsübliche Nutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen (vgl auch Kronsteiner/Lafenthaler/Soriat, Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung, 235).

Unter Immissionen wird die Zuleitung sinnlich wahrnehmbarer, nicht wägbare Stoffe auf mechanischem oder physikalischem Wege auf der Erde oder durch die Luft verstanden (vgl RS0010627).

Beim Filmen von fremdem Grund erfolgt jedoch keine Zuleitung von Stoffen auf das Nachbargrundstück, sondern die Aufnahme von Licht (Wellen), das vom Nachbargrundstück reflektiert wird. Daher liegt schon rein physikalisch (im Gegensatz zur Einwirkung von Lärm auf das Grundstück des Versicherten) keine Immission auf das versicherte Grundstück vor.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 6. März 2024**